Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/250

31. 03. 77

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Biechele, Dr. Gruhl, Volmer, Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Dr. Arnold, Dr. Kraske, Dr. Köhler (Duisburg), Josten, Dr. Schäuble, Dr. Eyrich, Breidbach, Hauser (Krefeld), Dr. Hüsch, Prangenberg und Genossen
— Drucksache 8/193 —

Sauberhaltung der Rheinufer

Der Bundesminister für Verkehr – W 10/52.01.07–5/3 BT 77 – hat mit Schreiben vom 29. März 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, daß die Unterhaltspflicht des Bundes am Rhein als Bundeswasserstraße bzw. seine ordnungsrechtliche Haftung als Eigentümer ihn verpflichte, im Rhein schwimmenden oder an seine Ufer geschwemmten Unrat aller Art zu beseitigen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung nicht. Der Bund ist zwar nach dem Bundeswasserstraßengesetz zur Unterhaltung seiner Wasserstraßen verpflichtet. Diese Pflicht umfaßt aber nur die Erhaltung der Schiffbarkeit und des ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluß, nicht aber die Reinhaltung des Gewässers (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962). Im Rahmen dieser Verpflichtung werden Gegenstände, die den Wasserabfluß oder den Schiffsverkehr beeinträchtigen könnten, aus den Bundeswasserstraßen und von deren Ufern vom Bund beseitigt.

2. Falls die Bundesregierung andere Stellen für verpflichtet hält, sieht sie sich in der Lage, die bisher offenbar nicht zu erreichende Erfüllung solcher Pflichten unverzüglich zu bewirken?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß für die Beseitigung des im Rhein schwimmenden oder an seine Ufer geschwemmten

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Unrats die Behörden der Länder zuständig sind. Die Verpflichtung zur Beseitigung des Unrats ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Abfallbeseitigungsgesetz sowie nach den zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder. Die Bundesregierung hat die Länder auf diese Rechtslage wiederholt hingewiesen.

3. Sieht die Bundesregierung, wenn die gegenwärtige Rechtslage keine eindeutige Zuordnung der Pflicht zur Sauberhaltung der Rheinufer erlauben sollte, eine realistische Möglichkeit, unter Ausnutzung der erklärten Bereitschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer freiwilligen Übereinkunft des Bundes mit den an den Rhein grenzenden Ländern und Kommunen über die Wahrnehmung der Sauberhaltung zu kommen, und ist sie bereit, unverzüglich entsprechende Initiativen zu ergreifen?

4. Falls einer etwa nicht eindeutigen Rechtslage hinsichtlich der Pflicht zur Sauberhaltung nicht alsbald durch eine Absprache begegnet werden kann, ist die Bundesregierung bereit, kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine klare Rechtslage als Voraussetzung dafür geschaffen wird, daß dem häßlichen und unhygienischen Mißstand an weiten Uferstrecken des Rheins abgeholfen wird?

Angesichts dieser Rechtslage sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für besondere Initiativen oder die Vorlage eines Gesetzentwurfs.